

nichts übrig bleiben, als daß für jeden preussischen Sortimentbuchhändler in Betreff der von ihm verkauften stempelpflichtigen Blätter nichtpreussischen Verlags ein Steuerconto in derselben Weise wie mit dem Verleger eröffnet wird. Wie der Verleger seine Auflage, so wird der Sortimentshändler die bei ihm eingehenden stempelpflichtigen Zeitschriften anzumelden haben, nur freilich mit dem Unterschiede, daß der Verleger seine Angabe nur so oft macht, als er die Auflage seiner Zeitschrift ändert, der Sortimentshändler dagegen seine Angaben mit jeder neuen Sendung wiederholen muß. Er wird sodann nach Jahresfrist die Zahl der an die Verleger remittirten Exemplare nachzuweisen und die abgesetzten zu versteuern haben. Und wir dürfen nicht übersehen, daß dieses an sich bereits fast unmögliche Verfahren noch das liberalste ist, das eingeschlagen werden kann, wenn das Gesetz überhaupt zur Ausführung kommen soll.

Das Weitläufige und Veratorische eines fiscalischen Verfahrens, von dem der Buchhändler auf jedem Schritte seiner Thätigkeit sich begleitet sehen wird, führt außer vielen andern Mißständen auch den sehr wesentlichen mit sich, daß ein Theil der verlegerischen und ein noch größerer der sortimentshändlerischen Wirksamkeit, ohne jeden Nutzen für den Staat, zur größten Belästigung der controlirenden Beamten und Steuerbehörden, bis in das geringste Detail offen gelegt werden muß.

Und diese ganze Zurüstung mühevoller und gehässiger Maßregeln soll für einen Steuerertrag aufgewendet werden, der bei der Natur des steuerbaren Object's vielleicht kaum einen irgend nennenswerthen Ueberschuß über die Verwaltungskosten einbringt und noch dadurch geschmälert werden wird, daß das Publicum, um bei nichtpreussischen Journalen den Stempel zu ersparen, dieselben von benachbarten nichtpreussischen Buchhandlungen beziehen wird.

Die bereits erwähnte Benachtheiligung des nichtpreussischen Verlegers wird noch dadurch gesteigert, daß dem preussischen Sortimentbuchhändler der ganze nichtpreussische stempelpflichtige Zeitschriften-Verlag wegen der Placereien verleidet werden wird, die ihm derselbe verursacht.

Ueberdies wird aber auch der nichtpreussische Verleger gegen den preussischen in directen Nachtheil versetzt, indem die verschiedenartigen Systeme, die in §. 2. unter A. und B. für die Besteuerung der preussischen und nichtpreussischen Journale aufgestellt sind, natürlich ganz ungleichartig wirken. Das in der Cotta'schen Buchhandlung erscheinende „Ausland“ enthält vierteljährlich 49 Bogen des unter A angenommenen Normalmaßes und würde, falls es in Preußen erschiene, 20 Sgr. steuern, während es, nach dem Systeme unter B., den höchsten Satz von 2 Thlr. 15 Sgr. zu entrichten haben wird.

Sollten ein oder mehrere deutsche Staaten in Betreff der Stempelsteuer dem Beispiele Preussens folgen, so würde dieselbe noch überdies doppelt, am Erzeugungsorte und am Verbrauchsorte, erhoben werden.

Auf das Bedenkliche der Fassung des §. 17. in Betreff der Anzeigebblätter ist schon oben hingewiesen worden. Während bei jeder anderen indirecten Steuer irgend ein Minimal-Betrag steuerfrei bleibt, wird nunmehr ein Journal durch eine einzige in demselben, etwa auf dem Umschlag abgedruckte bezahlte Anzeige sofort stempelpflichtig.

Die Besteuerung der politischen Zeitungen umfaßt, wie sich von selbst versteht, auch die in denselben enthaltenen Inserate aller Art. Um diese Steuer zu schützen, war es nicht zu umgehen, auch locale Anzeigebblätter der Steuer zu unterwerfen. Das Gesetz scheint uns aber über das durch den Zweck desselben gebotene Maß hinauszugehen, wenn auch diejenigen Anzeigebblätter besteuert werden sollen, die, lediglich für literarische Anzeigen bestimmt, den nicht politischen Blättern beigegeben werden.

Wer sich um das innere Getriebe des literarischen Verkehrs auch nur oberflächlich gekümmert hat, wird zugeben müssen, daß die Anzeigen in wissenschaftlichen, kritischen, historischen und zum Theil auch in belletristischen Journalen einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Verbreitung der betreffenden Literatur haben. Der Grund liegt darin, daß in solchen für ein begrenztes Publicum bestimmten Blättern eben nur diejenigen Bücher zur Anzeige kommen, die für diesen Theil des Publicums bestimmt sind. Im gleichmäßigen Interesse der Literatur, des Publicums und des Buchhandels ist es daher von der höchsten Bedeutung, daß eine so werthvolle Gelegenheit für die Bekanntmachung der neuen Erscheinungen der Presse nicht durch eine Steuer beeinträchtigt werde, die, für den Staat ertraglos, für das Object der Steuer in hohem Grade gefährlich ist, daß endlich der Verleger nicht genöthigt sei, die Aufnahme von Inseraten fallen zu lassen, und damit eine freilich geringfügige Beisteuer, aber doch immer eine Beisteuer zur Deckung eines nützlichen, in den meisten Fällen durch vieljährige Mühe und Kosten gepflegten Unternehmens aufzugeben.

III.

Vom Standpunkt des außerpreussischen Buchhandels kommen wir schließlich auf die Erörterung einer Frage, der wir im gegenwärtigen Augenblicke gern ausgewichen wären, die wir aber gleichwohl in unserem eigenen Interesse nicht übergehen dürfen, der Frage nämlich, ob die Zollvereinsverträge die einseitige Auflegung einer Zeitungssteuer in irgend